

Das Recht auf Akteneinsicht ist ein besonderer Fall und das letzte Mittel, wie der Gemeinderat an Informationen über wichtige Gemeindeangelegenheiten gelangen kann, wenn sich Gemeinderäte unzureichend informiert wähnen. Das Recht auf Akteneinsicht steht jedoch nicht dem einzelnen Gemeinderat zu, sondern ein Viertel der Gemeinderäte (Mindestquorum) kann nach § 28 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) verlangen, dass der Bürgermeister dem Gemeinderat oder einem vom Gemeinderat bestellten Ausschuss die Akteneinsicht gewährt.¹

Minderheitenrecht

Bei dem Minderheitenrecht auf Akteneinsicht ist von der Zahl der im Gemeinderat tatsächlich besetzten Sitze (der Istzahl) auszugehen. Der Bürgermeister ist dabei nicht mitzurechnen, obgleich er ansonsten ein Stimmrecht in Sitzungen hat. Anträge können innerhalb oder außerhalb von Sitzungen gestellt werden. Außerhalb von Sitzungen gestellte Anträge sind wegen des Nachweises des erforderlichen Quorums schriftlich zu stellen und von den Antragstellern zu unterzeichnen, die Unterschrift von Fraktionsvorsitzenden genügt dazu nicht.

Der Antrag ist an den Bürgermeister zu stellen, dabei sind die Angelegenheit der Akteneinsicht bzw. der Umfang der verlangten Akteneinsichtnahme zu benennen. In der Angelegenheit befangene Gemeinderäte dürfen einen Antrag auf Akteneinsicht nicht stellen und dabei auch nicht mitwirken.

Ist ein Antrag auf Akteneinsicht mit dem erforderlichen Mindestquorum gestellt worden, dann steht der Bürgermeister in der Pflicht, zu der betreffenden Angelegenheit die entsprechende Einsicht zu gewähren und die nötigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Akteneinsicht kann nicht im Umlaufverfahren erfolgen.² Der Bürgermeister entscheidet darüber, wo die Akten eingesehen werden³, in der Regel wird das in den Räumen der Gemeindeverwaltung geschehen.

Das Herstellen und Überlassen von Fotokopien oder Abschriften gehört nicht zum Akteneinsichtsrecht, jedoch ist den Einsichtnehmenden gestattet, sich insoweit Notizen zu machen, als dies für ihre spätere Berichterstattung dem Gemeinderat gegenüber erforderlich ist.

Ausschuss zur Akteneinsicht

Die Einsichtnahme in die Akten steht nicht nur dem Quorum der Antrag stellenden Gemeinderäte zu, sondern dem gesamten Gemeinderat. Wenn der Gemeinderat jedoch beschließt, dafür einen besonderen Ausschuss („Untersuchungsausschuss“) zu bestellen oder einen bestehenden Ausschuss damit zu betrauen, dann nimmt dieser das Akteneinsichtsrecht für den gesamten Gemeinderat wahr.

Die Bestellung des Ausschusses liegt nicht in den Händen der Antrag stellenden Minderheit, sondern muss vom Gemeinderat durch Beschluss herbeigeführt werden. Bei dieser Beschlussfassung hat der Bürgermeister das Stimmrecht, sofern nicht § 20 SächsGemO (Ausschluss wegen Befangenheit) greift.

Wird ein besonderer Ausschuss bestellt, handelt es sich in der Regel um einen zeitweiligen beratenden Ausschuss, auf ihn findet § 43 SächsGemO (Beratende Ausschüsse) Anwendung. In dem Ausschuss müssen die Antragssteller zumindest mit einer Person vertreten sein, damit die Minderheitenrechte gewahrt bleiben. Das gilt auch dann, wenn ein bereits bestehender Ausschuss mit der Akteneinsicht betraut wird. Die Bildung eines besonderen (zeitweiligen beratenden) Ausschusses kann durch einfachen Beschluss ohne Hauptsatzungsregelung erfolgen.

Die Zusammensetzung des Akteneinsichtsausschusses erfolgt nach § 42 SächsGemO wie für beschließende Ausschüsse. Der Vorsitzende des Akteneinsichtsausschusses kann aus seiner Mitte gewählt werden. Sollte ein beschließender Ausschuss die Aufgabe des Aktenein-

sichtsausschusses übernehmen, wäre nach §§ 36 Abs. 1 und 41 Abs. 5 der Bürgermeister der Vorsitzende.

Zuständigkeiten

Der kommunale „Untersuchungsausschuss“ besitzt nicht die Kompetenzen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses, zwischen beiden bestehen grundlegende Unterschiede. Um Missverständnisse zu vermeiden, werden daher auf kommunaler Ebene die Bezeichnungen „Akteneinsichtsausschuss“ oder „besonderer Ausschuss zur Akteneinsicht“ gewählt.

Der Akteneinsichtsausschuss muss einen fest umrissenen Auftrag erhalten und sich auf eine bestimmte Angelegenheit beschränken. Eine dauernde oder inhaltlich nicht beschränkte Einsichtnahme bzw. die Bestellung eines Ausschusses für „allgemeine Akteneinsicht“ wäre unzulässig.

Der kommunale Akteneinsichtsausschuss kann nur das Verhältnis zwischen Gemeinderat und der Verwaltung zum Gegenstand haben. Dem Ausschuss stehen nur die Akten der jeweiligen Gemeindeverwaltung zu. Andere Behörden oder Gerichte sind nicht verpflichtet, Auskünfte zu erteilen oder Beweiserhebungsersuchen nachzukommen.

Ebenso stehen dem Akteneinsichtsausschuss keine Befugnisse nach Strafprozessordnung zu, er kann z.B. keine Zeugeneinvernahme durchführen oder gar Sanktionen oder Strafmaßnahmen gegen Personen verhängen.

Angesichts des umfassenden Kontrollrechts des Gemeinderats nach § 28 Abs. 2 SächsGemO kann davon ausgegangen werden, dass sich das Akteneinsichtsrecht grundsätzlich auch auf Pflichtaufgaben nach Weisung erstreckt.⁴

Die Einsichtnahme kann auch bei datenschutzrechtlich sensiblen Akten, z. B. Personalakten, Steuerakten, Akten von Sozialhilfebeziehern u. ä. grundsätzlich nicht verweigert werden.⁵ Für die hier mit der Akteneinsicht befassten Gemeinderäte gilt es aber, die Verschwiegenheitspflicht nach § 19 Abs. 2 SächsGemO einzuhalten.

Im übrigen gelten für den besonderen Ausschuss die Regelungen des beratenden Ausschusses nach § 43 Abs. 2 SächsGemO: die Sitzungen sind grundsätzlich nichtöffentlich. Zu den Beratungen können jedoch sachkundige Einwohner und Sachverständige hinzugezogen werden. Und schließlich: der Akteneinsichtsausschuss kann als beratender Ausschuss nichts beschließen, er kann auf der Basis der Akteneinsicht untersuchen, er kann dazu beraten, ggf. vor dem Gemeinderat berichten und Empfehlungen aussprechen.

AG

Anmerkungen und Quellen:

¹ Das gilt analog für den Kreistag nach § 24 Abs. 4 der Sächsischen Landkreisordnung.

² Vgl. *Kommunalverfassungsrecht Sachsen. Kommentare, Kommunal- und Schulverlag*, § 28 SächsGemO, S.5.

³ Vgl. *Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar, E. Schmidt Verlag*, G § 28, Rn. 41.

⁴ Vgl. *Kommunalverfassungsrecht Sachsen. Kommentare, Kommunal- und Schulverlag*, § 28 SächsGemO, S.5.

⁵ Vgl. *Kommunalverfassungsrecht Sachsen. Kommentare, Kommunal- und Schulverlag*, § 24 SächsLKrO, S.131.